

Liegenschaftsamt
4346/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 07.07.2025

öffentlich

**Großbatteriespeicher;
Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.6.2025**

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.6.2025 und die Informationen zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR wird verwiesen.

Die SBS gehen nach erster Berechnung von einer benötigten Grundstücksfläche von ca. 1.080 m² aus, deren Lage, Eignung und Verfügbarkeit noch im Einzelnen zu prüfen ist.

Das Grundstück des Bauhofs befindet sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe, Grundfläche und Baumasse müssen sich in das Ortsbild einfügen, ein übergroßer Speicher könnte unverträglich wirken. Auf dem Bauhof und in der näheren Umgebung sind Gebäude bis 3 Vollgeschosse vorhanden. Nach einer Ersteinschätzung wäre aufgrund der Nähe zum Umspannwerk und der gewerblichen Nutzungen in dem Bereich die Errichtung eines Großbatteriespeichers denkbar. Details, wie Größe, Grundfläche, Höhe und Standort müssten im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid oder Bauantrages behandelt werden.

Im Grundbuch ist das Grundstück bereits mit verschiedenen Leitungsrechten, verbunden mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen, belastet. Diese sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ein Erbbaurecht ist ein grundstücksgleiches Recht, das dem Erbbaurechtsnehmer erlaubt, auf einem fremden Grundstück ein Bauwerk zu errichten. Die Bestellung eines Erbbaurechts zur Errichtung eines Großbatteriespeichers ist grundsätzlich möglich. Die näheren Inhalte wären noch zu klären bzw. zu verhandeln (Laufzeit, Erbbauzins, Rückbau, Regelungen zu Heimfall und Zeitablauf etc.). Die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen wären vom Erbbaurechtsnehmer einzuholen. In Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen (Laufzeit etc.) könnte auch ein Miet-/Pachtvertrag in Erwägung gezogen werden.

Zur Sitzung des Rates am 7.7.2025

Siegburg, 3.7.2025